

# Satzung über die Festsetzung der Hebesätze bei den Realsteuern (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der Art. 22 Abs. 2, Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und Art. 18 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit § 25 Abs. 1 und 2 des Grundsteuergesetzes sowie § 16 Abs. 1 und 2 des Gewerbesteuergesetzes erlässt die Gemeinde Kutzenhausen folgende Satzung:

## § 1 Hebesätze

Die Steuersätze für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

### 1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe  
(Grundsteuer A) 240 v. H.

b) für Grundstücke  
(Grundsteuer B) 240 v. H.

2. Gewerbesteuer 330 v. H.

## § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft und tritt mit Ablauf des 31.12.2025 außer Kraft.

Ort, Datum

Kutzenhausen 28.11.24



Gemeinde Kutzenhausen

  
\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

Erster Bürgermeister